

Hinweise zum Erlangen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung

Grundlage:

Die Teilnahme an einem Lehrgang zu Erlangung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis verlangt vor Beginn der Ausbildung die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Teilnehmers.

Dies ist aufgrund § 34 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) zwingend vorgegeben.

Was wird geprüft ?

Es wird die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung der antragstellenden Person überprüft. Zur Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgen Anfragen zumindest beim Generalbundesanwalt über rechtskräftige Verurteilungen sowie bei der Polizei ob Ermittlungsverfahren bekannt sind.

Zusätzlich wird das Lebensalter (über 21. Jahre) und die Staatsangehörigkeit (EU-Staatsbürger) geprüft.

Wo wird der Antrag eingereicht?

Reichen Sie bei der zuständigen Stelle ihres Wohnsitzes (im Regelfall über eine Internetsuchmaschine feststellbar) einen Antrag auf Erteilung der sprengstoffrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ein.

Zu diesem Antrag haben die Behörden im Regelfall eigene Formblätter erstellt. Daher kann hier an dieser Stelle nicht auf ein zentrales Formular zurückgegriffen bzw. bereitgestellt werden.

Anmerkungen:

Regelmäßig wird auch ein persönliches Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter der Behörde gefordert. Dieses kann entweder bei der Antragstellung oder bei der Abholung der Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen.

Falls die Beantragung bei ihrer zuständige Behörde einen formlosen schriftlichen Antrag von Ihnen erfordert, benennen Sie dann bitte auch ihre Wohnanschrift(en) in den letzten fünf Jahren sowie die Beifügung (wenn vorhanden) eine Kopie ihres Befähigungsscheins. Informieren Sie sich über ggf. weitere notwendige Angaben um einen Verzug bei der Bearbeitung zu vermeiden.

Beantragen sie die Unbedenklichkeitsbescheinigung zeitgerecht. Die Bearbeitungszeit wird durch die unterschiedlichen Behörden zwischen 4 bis 8 Wochen angegeben.